

Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof Leuchtenberger Kirchweg
der Evangelischen Kirchengemeinde Kaiserswerth
vom 07.12.2022

Die Evangelische Kirchengemeinde Kaiserswerth
vertreten durch das Presbyterium

erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i. V.m. § 41 Wirtschafts- und
Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen
Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im
Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen
Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1
Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben und sind ausschließlich der Friedhofsträgerin vorbehalten.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).
- (4) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (5) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre) 677,00 Euro

b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre) 1.229,00 Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre) 998,00 Euro
zzgl. Gebühr nach § 6 Abs. 2 Buchst. c) (510,00 Euro)

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) 1.575,00 Euro

b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) 1.325,00 Euro

c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr 63,00 Euro

d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	53,00 Euro
(4)	Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin	
a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) <i>Inkl. Grabstele, zzgl. Gebühr nach §6 Abs. 2 Buchst. d) (510,00 Euro)</i>	4.100,00 Euro
b)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	164,00 Euro

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

werden nicht erhoben

§ 6 Bestattungsgebühren

(1)	Grundgebühren	
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	379,00 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	596,00 Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1.085,00 Euro
d)	Urnenbeisetzung	282,00 Euro
(2)	Besondere Gebühren	
a)	Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier	245,00 Euro
b)	Benutzung der Kühlzellen bis zu 10 Tagen	95,00 Euro
c)	Inschrift Gemeinschaftsstele - Reihengemeinschaftsgrab Urnenbeisetzung	510,00 Euro
d)	Inschrift Grabstele - Wahlgemeinschaftsgrab Erdbestattung	510,00 Euro
e)	Orgelspiel für Nichtgemeindeglieder	65,00 Euro

§ 7 Gebühren für Umbettungen

- | | |
|---|---------------|
| (1) Ausbettungen | |
| a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 976,00 Euro |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 1.953,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzungen je Grab | 260,00 Euro |
| (2) Für Wiederbeisetzungen werden Gebühren entsprechend der Bestattungsgebühren nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung erhoben. | |

§ 8 Sonstige Gebühren

- | | |
|--|------------|
| (1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales | 60,00 Euro |
| (2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals | 40,00 Euro |
| (3) Zustimmung zur Errichtung von Grabeinfassungen und sonstiger baulicher Anlage | 40,00 Euro |
| (4) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage | 40,00 Euro |
| (5) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Absatz 1 Friedhofssatzung | 40,00 Euro |
| (6) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Absatz 6 Friedhofssatzung | 25,00 Euro |
| (7) Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung | 25,00 Euro |
| (8) Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr) | 35,00 Euro |
| (9) Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr | 50,00 Euro |
| (10) Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr | 30,00 Euro |
| (11) Antrag auf Um- oder Ausbettung (Verwaltungsgebühr) | 50,00 Euro |

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß §29 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 19.02.2020.

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 31 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 19.02.2020 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die voFriedhofsgebührensatzung vom 19.02.2020 außer Kraft.

Düsseldorf-Kaiserswerth, den 07.12.2022

Die Friedhofsträgerin

Evangelische Kirchengemeinde Kaiserswerth

(Siegel)

.....